

Az.: 3 A 567/22  
3 K 269/21



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Aufenthaltserlaubnis  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum

am 27. Februar 2023

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. November 2022 - 3 K 269/21 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Zulassungsantrag des Klägers hat keinen Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 3.) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (hierzu unter 4.) vorliegt.
- 2 1. Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger und reiste erstmals im März 1990 mit einem bis 30. Oktober 1990 gültigen Messevisum in die damalige DDR ein. Seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lehnte die Beklagte im September 1991 ab. Aufgrund seiner von ..... 1992 bis ..... 1994 andauernden Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen wurde ihm im Februar 1992 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die mehrfach verlängert, nach der Scheidung zeitlich befristet und mit der Aufforderung verbunden wurde, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Sein im Oktober 1997 gestellter Asylantrag wurde mit Bescheid vom 6. Februar 1998 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und er am..... nach Syrien abgeschoben.
- 3 Nach der im Jahr 2003 erfolgten Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen reiste der Kläger am 26. Januar 2004 mit einem Visum zur Familienzusammenführung erneut in das Bundesgebiet ein und erhielt am 26. Februar 2004 eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis, die mehrfach, zuletzt am 21. November 2016 bis zum 16. Juni 2018 verlängert wurde.

- 4 Die Ehefrau des Klägers zog ausweislich der Melderegisterauskunft vom 6. September 2018 am..... aus der gemeinsamen Ehewohnung in der ..... aus. Am..... stellte sie einen Antrag auf Erlass von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz gegen den Kläger, diese wurden erlassen und bis zum..... verlängert. Danach meldete sich die Ehefrau noch zweimal kurzzeitig in der ..... an und am..... letztmalig ab.
- 5 Der Kläger beantragte am 15. Mai 2018 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und erhielt eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG. Am 9. August 2018 stellte er einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Dabei erklärten er und seine Ehefrau - wie bereits zuvor -, dass sie weiterhin in einer ehelichen Lebensgemeinschaft lebten, die getrennten Wohnungen daraus resultierten, dass die Ehefrau eine Ausbildung absolviere und ihre Ruhe bräuchte. Es könne nicht gesagt werden, ob wieder eine gemeinsame Wohnung bezogen werde.
- 6 Im Rahmen des am 18. Januar 2019 eingeleiteten Anhörungsverfahrens zur Ablehnung seiner Anträge erklärte der Kläger, sich im Januar 2019 von seiner Ehefrau getrennt zu haben, wobei die eheliche Lebensgemeinschaft trotz räumlicher Trennung bis zu diesem Zeitpunkt Bestand gehabt habe. Er verfüge über einen unbefristeten Arbeitsvertrag und habe 60 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen. Seiner Äußerung beigelegt war die eidesstattliche Erklärung der Ehefrau vom....., wonach sie bis zum Jahr 2013 mit dem Kläger zusammen in einer Wohnung gelebt habe. 2013 habe sie sich eine eigene Wohnung genommen, weil ihr alles zu viel geworden sei, und 2014 eine Ausbildung zur Pflegefachkraft begonnen. Sie hätten ihre Partnerschaft aber weitergeführt und regelmäßig Kontakt gehabt. Anfang 2019 habe sie sich vom Kläger getrennt, „weil wir uns doch auseinandergelebt hatten“, und sie werde im nächsten Jahr die Scheidung einreichen.
- 7 Mit Bescheid vom 27. Mai 2019 nahm die Beklagte die erteilten Aufenthaltserlaubnisse vom 7. Januar 2015 (gültig bis 6. Januar 2017) und 21. November 2016 (gültig bis 16. Juni 2018) zurück (Nr. 1 des Bescheids), lehnte unter Nr. 2 den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sowie auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ab, forderte unter Nr. 3 den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen und drohte unter Nr. 4 des Bescheids für den Fall, dass er dem nicht nachkomme, die Abschiebung nach Syrien an. Unter Nr. 5 befristete die Beklagte für den Fall der Abschiebung das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf vier Jahre. Ihre

Entscheidung stützte die Beklagte im Wesentlichen darauf, dass aufgrund objektiv gegebener Umstände, nämlich dem Auszug der Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung, dem Erlass und der Verlängerung der von der Ehefrau beantragten Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, dem am 7. April 2014 durch die Ehefrau gestellten Scheidungsantrag, der erst am 3. Dezember 2014 wieder zurückgenommen wurde, der Tatsache, dass die Bedarfsgemeinschaft des Klägers für Leistungen nach dem SGB II bis zu dessen Erwerbstätigkeit im Mai 2018 nur durch seinen Sohn, nicht aber die Ehefrau erweitert worden sei und der in den sozialen Netzwerken erfolgten Einträge zu ihren Beziehungen durch seine Ehefrau die eheliche Lebensgemeinschaft seit dem 1. Mai 2013 tatsächlich nicht mehr bestanden habe und spätere Anmeldungen der Ehefrau in der gemeinsamen Wohnung nur zum Schein und zur Verschaffung eines Aufenthaltsrecht des Klägers erfolgt seien. Damit hätten seit diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht mehr vorgelegen und seien die erteilten Aufenthaltserlaubnisse vom 7. Januar 2015 und 21. November 2016 rechtswidrig. Da der Kläger die Aufenthaltserlaubnis durch arglistige Täuschung bzw. Angaben erwirkt habe, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gewesen seien, komme ihm auch kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand der Aufenthaltstitel zugute. Etwas Anderes folge auch nicht aus der Abwägung zwischen dem Vertrauensschutz des Betroffenen und dem öffentlichen Aufhebungsinteresse, so dass gemäß § 48 VwVfG die seit der Trennung im Mai 2013 erteilten Aufenthaltserlaubnisse hätten zurückgenommen werden können. Zudem komme eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 2 Satz 3 AufenthG mangels fortbestehender ehelicher Lebensgemeinschaft ebenso wenig wie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 1 AufenthG in Betracht. Der Erteilung letzterer stehe ein schwer wiegendes Ausweisungsinteresse entgegen, da der Kläger mit den unrichtig abgegebenen Eheerklärungen ein Aufenthaltsrecht habe erschleichen wollen. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Abs. 2 AufenthG komme nicht in Betracht, da keine eheliche Lebensgemeinschaft mehr bestehe. Für eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG fehle es jedenfalls an einem fünfjährigen (ununterbrochenen) Besitz der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 und 3 AufenthG scheitere an dem Umstand, dass die Ausländerbehörde gemäß § 42 Satz 1 AsylG an die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als offensichtlich unbegründet gebunden sei. Da der Sohn des Klägers mittlerweile volljährig sei und Nachweise, dass dennoch eine zwingende Anwesenheit des Klägers zu dessen Betreuung erforderlich ist, nicht vorgelegt worden seien, könne dem Kläger auch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 AufenthG erteilt werden. Mangels rechtlich oder tatsächlich unmöglicher Ausreise könne dem

Kläger schließlich auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Der Abschiebestopp nach Syrien mache eine freiwillige Ausreise nicht unmöglich. Darüber hinaus begründe auch der Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK keine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung, da jedenfalls ein mit der Beendigung des Aufenthalts verbundener Eingriff nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt sei. Die Ausreiseverpflichtung des Klägers und Abschiebungsandrohung habe ihre Grundlage in § 50 und § 59 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 AufenthG. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots beruhe auf § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

8 Gegen den Bescheid der Beklagten erhob der Kläger mit Schreiben vom 13. Juni 2019 Widerspruch und suchte am 14. Juni 2019 erfolglos um vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht ..... nach (Beschl. v. 27. November 2019 - 3 L 587/19 -).

9 Ab dem 17. Dezember 2019 wurde dem Kläger zunächst eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt. Unter dem 10. Januar 2020 erhielt er eine Duldung, die bis zum 31. August 2023 verlängert wurde.

10 Die Landesdirektion Sachsen wies mit Bescheid vom 22. Oktober 2020 den Widerspruch des Klägers zurück. Der Widerspruchsbescheid wurde ihm auf seine telefonische Anfrage vom 19. Januar 2021 per Kopie übersandt.

11 2. Seine am 22. Februar 2021 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Urteil vom 10. November 2022 abgewiesen. Zur Begründung hat es zusammengefasst ausgeführt: Der Bescheid der Beklagten vom 27. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 22. Oktober 2020 sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in eigenen Rechten. Unter Zugrundelegung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung seien die Aufenthaltserlaubnisse vom 7. Januar 2015 und 21. November 2016 zu Recht zurückgenommen worden, habe der Kläger darüber hinaus weder einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 noch nach § 25b AufenthG und begegne auch die Abschiebungsandrohung keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die auf § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG gestützte Rücknahme der Aufenthaltserlaubnisse sei rechtmäßig, da die zweifache Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtswidrig gewesen sei. Die danach erforderliche Tatbestandsvoraussetzung des Fortbestehens der familiären Lebensgemeinschaft mit einer Deutschen sei am 7. Januar 2015 und danach nicht erfüllt gewesen, da die eheliche Lebensgemeinschaft entgegen den anderslautenden Erklärungen bereits im Jahr 2013

beendet worden sei. Die Beklagte habe aus den Umständen, dass eine Bedarfsgemeinschaft des Klägers mit seiner Ehefrau im Leistungsbezug nach dem SGB II ab dem Jahr 2013 nicht mehr bestanden hat, dass sich aus den auf Facebook veröffentlichten Bildern und Kommentaren zu den Beziehungen der Ehefrau ab dem Jahr 1998 ergebe, dass die Beziehung im Jahr 2013 beendet gewesen sei und die Ehefrau in einer anderen Beziehung gelebt habe, dass die Ehefrau im Jahr 2013 vor dem Amtsgericht ..... erfolgreich Gewaltschutz vor dem Kläger beantragt hat und diesem untersagt wurde, sich der Ehefrau zu nähern und dass der Kläger wegen Körperverletzung des neuen Lebenspartners der Ehefrau rechtskräftig verurteilt wurde, nachvollziehbar den Schluss gezogen, dass im Jahr 2013 die eheliche Lebensgemeinschaft beendet worden sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten hierzu hat das Verwaltungsgericht auf die Ausführungen der Beklagten in ihrem Bescheid vom 27. Mai 2019 verwiesen. Der Kläger sei dem nicht glaubhaft entgegengetreten, sondern führe lediglich aus, dass sich die Eheleute erst im Januar 2019 getrennt hätten. Es fehle eine plausible und in der Sache stichhaltige Auseinandersetzung mit den Argumenten der Beklagten und würden die zahlreichen von der Beklagten aufgezeigten Widersprüche nicht aufgelöst. Das betreffe z. B. die erneute Anmeldung der Ehefrau unter der Anschrift des Klägers am 1. Oktober 2013, die nach Ansicht der Beklagten kein Indiz für eine Versöhnung darstelle, da die Ehefrau kurz zuvor am 19. September 2013 die Verlängerung der erlassenen Schutzanordnungen zu Lasten des Klägers nach dem Gewaltschutzgesetz mit einer eidesstattlichen Erklärung über die zur Begründung aufgeführten Vorfälle beantragt hatte. Folglich habe es sich um eine Gefälligkeit der Ehefrau zugunsten des Klägers gehandelt, was auch der zeitliche Zusammenhang zum Antrag des Klägers auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ebenfalls am 1. Oktober 2013 verdeutliche. Mit dem Antrag auf Verlängerung der Schutzanordnungen sei auch die gegenüber der Beklagten abgegebene strafbewehrte Erklärung vom 1. Oktober 2013, die eheliche Lebensgemeinschaft bestehe (unverändert) fort, ohne zugleich gemäß dem Formular zu erklären, dass die eheliche Lebensgemeinschaft unterbrochen worden sei und wieder fortbestehe, nicht in Einklang zu bringen. Der Kläger habe auch nicht erklärt, weshalb sich die Ehefrau bereits am 4. November 2013 wieder aus der ehelichen Wohnung abgemeldet habe. Gleiches gelte hinsichtlich der erneuten Anmeldung der Ehefrau in der ehelichen Wohnung am 17. November 2014 und der abermaligen Abmeldung am 2. März 2015. Diese stehe im auffälligen Zusammenhang mit der von der Beklagten geforderten erneuten strafbewehrten Erklärung über das Fortbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft, die einen Tag nach der Ummeldung am 18. November 2014 abgegeben worden sei. Die Abmeldung aus der ehelichen Wohnung sei erfolgt, nachdem

der Kläger kurz zuvor am 17. Februar 2015 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte. Der Kläger habe sich auch nicht dazu geäußert, warum es in der Erklärung vom 18. November 2014 unterlassen worden sei, auf den am 7. April 2014 gestellten und zu diesem Zeitpunkt noch nicht zurückgenommenen Scheidungsantrag hinzuweisen, und stattdessen wahrheitswidrig erklärt worden sei, dass ein Scheidungsantrag von keinem Ehepartner jemals eingereicht worden sei. Mangels jeglicher Erläuterungen des Klägers zu den aufgeführten Widersprüchlichkeiten habe es offensichtlich mit dem Auszug der Ehefrau im Mai 2013 keinen gemeinsamen Hausstand mehr gegeben. Dass und wie eine eheliche Lebensgemeinschaft dennoch bestanden haben könnte, sei nicht dargelegt worden. § 48 Abs. 4 VwVfG stehe der Rechtmäßigkeit der Rücknahme der Niederlassungserlaubnis (gemeint: Aufenthaltserlaubnis) nicht entgegen, da § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG verlange, dass der Behörde sämtliche für die Rücknahmeentscheidung erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Zur Herstellung der Entscheidungsreife, nach deren Eintritt die Entscheidungsfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG erst zu laufen beginnt, gehöre regelmäßig der Abschluss des Anhörungsverfahrens, denn die Einwände des Beteiligten könnten nur dann ernstlich zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen werden, wenn sich die Behörde ihre Entscheidung bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens offen halte. Ausgehend davon sei die Jahresfrist erkennbar eingehalten worden, da der Kläger seine Stellungnahme am 11. Februar 2019 bei der Beklagten vorgelegt habe und der Rücknahmebescheid vom 27. Mai 2019 dem Kläger am 5. Juni 2019 zugestellt worden sei. Da der Kläger mit seinen Erklärungen vom 1. Oktober 2013, 18. November 2014 und 21. November 2016 über das Fortbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft arglistig getäuscht und dadurch den Verwaltungsakt erwirkt habe, finde die Jahresfrist überdies gemäß § 48 Abs. 4 Satz 2 VwVfG keine Anwendung. Das Rücknahmeermessen sei fehlerfrei ausgeübt worden.

- 12 Der Kläger habe daher auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen. Da die nach § 27 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 28 Abs. 1 AufenthG erforderliche familiäre Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Ehefrau nicht mehr fortbestehe, ohne dass dies durch eine besondere Härte begründet wäre, bestehe weder ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG noch auf Verlängerung seiner ehedattenbezogenen Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Einem Anspruch auf Verlängerung seiner ehedattenbezogenen Aufenthaltserlaubnis als ehedattenunabhängiges Aufenthaltsrecht nach § 28 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 31 AufenthG stehe entgegen, dass der danach vorgesehene Zeitraum der Verlängerung für ein Jahr lange abgelaufen sei und

ein schwer wiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nrn. 8a und 9 AufenthG im Sinn von § 53 AufenthG durch die unrichtigen abgegebenen Eheerklärungen vom 1. Oktober 2013, 18. November 2014, 21. November 2016 und 9. August 2018 bestehe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

- 13 Der Kläger habe schließlich auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wegen nachhaltiger Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland. Letzteres setze regelmäßig die Erfüllung der in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 AufenthG genannten Voraussetzungen voraus. Der Kläger erfülle nicht die Regelvoraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG und könne dies auch nicht durch andere atypische besondere Integrationsleistungen kompensieren. Er habe sich nicht mindestens acht Jahre ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten. Vor Erteilung der inzwischen mehrfach verlängerten Duldung am 10. Januar 2020 habe er sich weder geduldet noch mit einem Aufenthaltstitel ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten, da es mit der Rücknahme der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab dem 7. Januar 2015 durch Bescheid vom 27. Mai 2019 ab diesem Zeitpunkt an einem Aufenthalt im Sinn von § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG fehle. Ein solcher von einem Verwaltungsakt gedeckter Voraufenthalt entfalle durch die rechtsgestaltende Wirkung der Rücknahme einer Aufenthaltserlaubnis „ex tunc“. Der Kläger sei erst ab dem 10. Januar 2020 auf der Grundlage eines Abschiebestopps nach Syrien wieder geduldet worden und hätte möglicherweise ab dem 5. Juni 2019, dem Tag der Zustellung des Rücknahmebescheids vom 27. Mai 2019 einen Rechtsanspruch auf eine Duldung gehabt. Zuvor habe ein solcher Rechtsanspruch auf eine Duldung nicht bestanden, zumindest hätte der Kläger einen solchen nicht durchsetzen können. Er habe auch nicht vorgetragen, sonstige besondere Integrationsleistungen erbracht zu haben, solche seien auch sonst nicht ersichtlich. Zwar halte er sich seit dem Jahr 2004 ununterbrochen im Bundesgebiet auf, gehe einer beruflichen Tätigkeit nach langer Zeit des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II (2011 bis 2018) jedoch erst wieder seit Mai 2018 nach. Ferner verfüge er nicht über einen Reisepass und erfülle damit die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG nicht. Schließlich stehe dem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegen, wonach kein Ausweisungsinteresse bestehen dürfe. Die Abschiebungsandrohung stelle sich ebenfalls als rechtmäßig dar und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Die zunächst nach § 11 Abs. 2 Satz 3 AufenthG unterbliebene Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sei mit dem Widerspruchsbescheid nachgeholt worden.

- 14 3. Der Kläger zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf.
- 15 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang eines nachfolgenden Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).
- 16 Hierzu führt der Kläger in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 18. Januar 2023 aus: Es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, weil das Verwaltungsgericht von einem möglicherweise bestehenden Rechtsanspruch auf eine Duldung erst mit Zustellung des Rücknahmebescheids vom 27. Mai 2019 ausgehe, währenddessen der bundesweite Abschiebestopp nach Syrien bereits seit 2012 gegolten habe und mithin auch für ihn in Form einer Duldung zu berücksichtigen gewesen wäre. Warum dies nicht geschehen sei, lasse sich den Urteilsgründen nicht entnehmen. Die Berücksichtigung der Duldungszeiten sei vorliegend erheblich für die Feststellung der Voraussetzungen nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG wie auch für die Voraussetzungen des § 104c AufenthG.
- 17 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger die Feststellung des Verwaltungsgerichts, wonach er möglicherweise ab dem 5. Juni 2019, dem Tag der Zustellung des Rücknahmebescheids vom 27. Mai 2019, wegen des Abschiebestopps nach Syrien einen Rechtsanspruch auf eine Duldung gehabt, zuvor ein solcher Rechtsanspruch auf eine Duldung aber nicht bestanden habe oder er einen solchen zumindest nicht hätte durchsetzen können, nicht in Zweifel gezogen. Denn tatsächlich hat das Verwaltungsgericht

diese Auffassung zwar nicht näher begründet. Allerdings ist vorliegend offensichtlich, dass dem Kläger mangels Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen vor dem Zeitpunkt der Zustellung des Rücknahmebescheids vom 27. Mai 2019 ein Anspruch auf die Erteilung einer Duldung nicht zustand.

- 18 Eine Duldung als Bescheinigung über eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer (vgl. § 60a Abs. 4 AufenthG) setzt eine vollziehbare Ausreisepflicht des Ausländers voraus (vgl. § 60a Abs. 3 AufenthG; Hailbronner, Ausländerrecht, 126. EL Stand: Dezember 2022, § 60a AufenthG Rn. 8 m. w. N.). Eine solche bestand vor dem 5. Juni 2019 für den Kläger aber gerade nicht, da er im hier relevanten Zeitraum zunächst im Besitz der am 7. Januar 2015 ausgestellten und bis zum 6. Januar 2017 gültigen Aufenthaltserlaubnis und anschließend der am 21. November 2016 ausgestellten und bis zum 16. Juni 2018 gültigen Aufenthaltserlaubnis war, die ihm jeweils einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichte. Durch die Rücknahme der genannten Aufenthaltserlaubnisse mit Wirkung für die Vergangenheit mit Bescheid der Beklagten vom 27. Mai 2019 kam es auch nicht etwa rückwirkend zum 7. Januar 2015 zum Entstehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht. Denn gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer dann zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht. Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel im Fall seiner Rücknahme, woraus folgt, dass der Kläger mit Wirksamwerden der Rücknahmeentscheidung der Beklagten vom 27. Mai 2019, gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG also mit deren Bekanntgabe an ihn am 5. Juni 2019, nicht mehr im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels war. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht regelt § 58 Abs. 2 AufenthG. Nach dessen für den Fall der Rücknahme eines Aufenthaltstitels einschlägigen Satz 2 ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist. Hierfür ist § 84 AufenthG heranzuziehen. Im Hinblick auf Nr. 1 des Bescheids vom 27. Mai 2019, mit der die dem Kläger erteilten Aufenthaltserlaubnisse vom 7. Januar 2015 und 21. November 2016 zurückgenommen wurden, entfaltet seine Klage gemäß § 80 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 84 AufenthG aufschiebende Wirkung. Etwas Anderes gilt indes für die Regelungen in Nrn. 2 bis 5 des Bescheids vom 27. Mai 2019 (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7 AufenthG und § 80 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 11 Satz 1 SächsVwVG), hinsichtlich derer die dagegen gerichtete Klage kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung hat und folglich die Ausreise nach Ablauf der im Bescheid vom 27. Mai 2019 gesetzten Ausreisefrist

von 30 Tagen nach Zustellung/Bekanntgabe des Bescheids auch vollziehbar ist. Damit war der Kläger aber jedenfalls im hier interessierenden Zeitraum vom 7. Januar 2015 bis zum 5. Juni 2019 nicht (vollziehbar) ausreisepflichtig und waren mithin die Voraussetzungen eines Duldungsanspruchs nicht erfüllt.

19 Dieses Ergebnis steht auch nicht im Widerspruch zur gesetzgeberischen Wertung. Eine Gleichstellung des hier zu entscheidenden Sachverhaltes mit dem Fall, dass der Kläger die Trennung von seiner Ehefrau der Antragsgegnerin wahrheitsgemäß zeitnah mitgeteilt und diese daraufhin dem Kläger möglicherweise wegen des geltenden Abschiebestopps für Syrien eine Duldung erteilt hätte, ist nicht veranlasst. Denn durch seine unrichtigen Angaben war der Kläger im hier relevanten Zeitraum im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik legalisiert hatte und im Vergleich zu einer Duldung mit weiteren Privilegien verbunden war. Trotz der mit Bescheid vom 27. Mai 2019 verfügten Rücknahme dieser Aufenthaltserlaubnis(se) mit Wirkung für die Vergangenheit werden die in der Vergangenheit hierdurch gewährten Privilegien nicht rückabgewickelt.

20 Deshalb verbleibt es bei den insoweit angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts, wonach ein Duldungsanspruch vor der Zustellung des Rücknahmebescheids am 5. Juni 2019 nicht bestanden hatte und der für einen Aufenthaltstitel nach § 25b Abs. 1 AufenthG a. F. erforderliche Aufenthalt von mindestens acht Jahren (seit mindestens acht Jahren ununterbrochen geduldeter oder gestatteter Aufenthalt oder Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet) beim Kläger nicht vorliegt. Nach den von ihm mit seinem Zulassungsantrag nicht substantiiert angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts kann er die nicht erfüllte Voraufenthaltsdauer auch nicht durch andere atypische besondere Integrationsleistungen kompensieren und erfüllt er überdies noch nicht einmal die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG, so dass auch insoweit - unabhängig von der Erfüllung der geforderten Voraufenthaltszeiten - die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG nicht in Betracht kommt.

21 Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der am 31. Dezember 2022 in Kraft getretenen Änderung des Aufenthaltsgesetzes, wonach gemäß § 25b Abs. 1 Nr. 1 AufenthG für eine Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration nunmehr nur noch ein ununterbrochen geduldeter oder gestatteter Aufenthalt oder ein Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis von sechs Jahren im Bundesgebiet erforderlich ist. Denn auch diesen Zeitraum erfüllt der Kläger ausgehend vom 5. Juni 2019 nicht. Gleiches gilt im Übrigen für

den mit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes zum 31. Dezember 2022 neu eingefügten § 104c AufenthG. Denn das in der Vorschrift geregelte Chancen-Aufenthaltsrecht setzt zum Stichtag 31. Oktober 2022 einen mindestens fünfjährigen ununterbrochen geduldeten oder gestatteten Aufenthalt oder einen solchen mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet voraus (§ 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Zudem fehlt es für die Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG - wie bereits ausgeführt - an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i. V. m. § 3 AufenthG und atypischen besonderen Integrationsleistungen des Klägers. Der Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts gemäß § 104c AufenthG dürfte zusätzlich ebenfalls das Ausweisungsinteresse und damit das Fehlen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegenstehen.

- 22 4. Das Vorbringen des Klägers zeigt schließlich auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO auf.
- 23 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, a. a. O. § 124a Rn. 211 ff.).
- 24 Gemäß seiner Antragsbegründung hält der Kläger die nachfolgende Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig:
- 25 „inwiefern die Zeiten, in denen ein grundsätzlich gegebener Duldungsanspruch aufgrund eines bestehenden Abschiebestopps bestand, auch bei tatsächlich nicht erfolgter Ausstellung einer Duldung bei den Voraufenthaltszeiten des § 25b AufenthG wie auch des § 104c Aufenthaltsgesetz Berücksichtigung finden müssen.“

- 26 Der Kläger führt hierzu aus, dass ab dem 31. Dezember 2022 die gesetzliche Regelung des § 25b AufenthG dahingehend geändert worden sei, „dass nur noch Voraufenthaltszeiten von 6 Jahren zum Stichtag am 31.10.2022 erforderlich“ seien. Auch diese erfülle er unter Zugrundelegung der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass ihm vor dem 27. Mai 2019 keine Duldung zugestanden habe, nicht. Allerdings sei nicht nachvollziehbar und seitens des Gerichts auch nicht näher begründet worden, warum es davon ausgehe, dass der Abschiebestopp nach Syrien, welcher grundsätzlich seit 2012 bundesweit gegolten habe, für den Kläger vor dem 27. Mai 2019 keine Gültigkeit entfaltet habe. Auch er als syrischer Staatsbürger sei seit 2012 von dem Abschiebestopp nach Syrien umfasst mit der Folge, dass ihm eine Duldung faktisch zugestanden habe und zwar ab dem Zeitpunkt, in welchem keine Aufenthaltserlaubnis mehr bestanden habe. Ausgehend hiervon halte sich der Kläger durchweg seit 19 Jahren erlaubt bzw. geduldet im Bundesgebiet auf, so dass er die zeitlichen Voraussetzungen von § 25b AufenthG erfülle. Sofern das Gericht dem Kläger fehlende Integrationsleistungen sowie einen fehlenden Reisepass vorhalte, erfülle er jedenfalls die Voraussetzungen des mit Datum vom 31. Dezember 2022 neu eingeführten § 104c AufenthG. Das gegen ihn geführte Strafverfahren wegen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz sei zwischenzeitlich durch Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 6. Dezember 2022 gemäß § 153a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StPO eingestellt worden.
- 27 Damit hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht dargelegt. Dabei bestehen schon Bedenken, inwieweit das Vorbringen des Klägers überhaupt den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügt, zu denen im Fall der Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache auch Ausführungen zu dem Grund gehören, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll. Jedenfalls aber greift der Zulassungsgrund nicht durch, da es an der Klärungsbedürftigkeit der vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam bezeichneten Frage fehlt. Denn diese Frage kann ohne weiteres unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsvorschriften beantwortet werden. Dass die Anwendung der Rechtsvorschriften Schwierigkeiten bereitet oder hierzu unterschiedliche Rechtsmeinungen bestehen, hat der Kläger mit seiner Antragsbegründung nicht geltend gemacht. Er wendet sich vielmehr allein gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, womit aber eine grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht dargelegt ist. Zudem war auch hier zu berücksichtigen, dass der Erteilung eines Aufenthaltstitels an den Kläger gemäß § 25b Abs. 1 AufenthG oder gemäß § 104c Abs. 1 AufenthG wiederum das vom Verwaltungsgericht festgestellte Ausweisungsinteresse gegen den

Kläger und damit das Nichtvorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegensteht. Die insoweit vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen zu § 25b Abs. 1 AufenthG a. F., die gleichermaßen für die Neufassung des § 25b Abs. 1 AufenthG gelten und auch im Rahmen des § 104c Abs. 1 AufenthG, der nur ein Abweichen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 1a und 4 sowie Abs. 2 AufenthG vorsieht, zur Anwendung kommen, hat der Kläger nicht in Frage gestellt. Danach kam es auf die vom Kläger aufgeworfene Frage gar nicht mehr entscheidungserheblich an.

28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

29 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

30 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Wiesbaum